

Statuten Weggiser Sportclub

I NAME UND SITZ

Art.1

Der Weggiser Sportclub (nachstehend WSC oder Verein genannt) wurde am 19.11.1955 gegründet und ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Weggis.

SFV-Clubnummer 2543.

II ZWECK

Art.2

Der WSC bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports, unter Wahrung des Fairplaygedankens sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit in der Sitz- und den anliegenden Seegemeinden.

Der WSC ist Mitglied des Schweiz. Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweiz. Fussballverbandes (IFV). Er unterstellt sich und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre den Statuten, Reglementen und Beschlüssen des SFV, IFV, FIFA und der UEFA. Der WSC ist politisch wie konfessionell neutral.

III MITGLIEDSCHAFT

Art.3 Mitgliederkategorien

Mitglied des WSC kann jedermann beider Geschlechter werden, der die Statuten und den Vereinszweck anerkennt. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit und ohne Lizenz
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre
- Passivmitglieder und Gönner
- Gönnervereinigungen

Art.3.1 Aktive mit und ohne Lizenz

Aktivmitglied kann jede mit unbescholtenem Leumund mündige Person werden, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will und auf Grund der Vereinsstatuten dazu qualifiziert ist. Aktive mit Lizenz können am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen.

Art.3.2 Junioren

Juniorenmitglied kann jede natürliche Person im Juniorenalter gemäss Statuten und Reglementen des Fussballverbandes werden. Der Uebertritt von Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt im 18. Altersjahr mit Beginn des neuen Vereinsjahres automatisch.

Art.3.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der GV ernannt werden, wer sich um den Verein und dessen Zweck besondere Verdienste erworben hat. Anträge erfolgen durch den Vorstand oder durch schriftliche Eingabe der Mitglieder mindestens 14 Tage vor der GV. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder sind zu sämtlichen Versammlungen mit Stimmrecht eingeladen.

Art.3.4 Freimitglieder

Freimitglied wird, wer 25 Jahre als Aktivmitglied im Verein mitwirkte. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand an der GV. Sie bleiben stimmberechtigt.

Art.3.5 Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre

Kommissionsmitglieder und Funktionäre werden Vereinsmitglieder mit Stimmrecht. Die Ernennung derselben erfolgt durch den Vorstand und wird an der GV bestätigt. Sie übernehmen eine Aufgabe für die, je nach Bedürfnis, vom Vorstand ein Pflichtenheft erstellt wird.

Art.3.6 Passivmitglieder und Gönner

Jedermann kann die Passiv- oder Gönnermitgliedschaft durch Bezahlung des von der GV festgesetzten Beitrages erwerben. Gönner wird auch, wer anstelle des Minimalbeitrages Naturalien beisteuert oder Dienstleistungen erbringt. Sie sind zu sämtlichen Versammlungen mit beratender Stimme zugelassen.

Art.3.7 Gönnervereinigungen

Freunde und Gönner des WSC sind in selbstständigen Vereinen zusammengeschlossen. Ziel und Zweck regeln eigene Statuten. Sie sind zu sämtlichen Versammlungen mit beratender Stimme zugelassen.

Art.4 Eintritt

Jedes Eintrittsgesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Anmeldeformular des SFV gilt als Eintrittsgesuch. Die Eintrittsgesuche aller minderjährigen Mitglieder müssen von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden. Eine Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die GV weitergezogen werden. Die nächstfolgende GV entscheidet über den definitiven Eintritt. Die Aufnahme in den Verein erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jedem neu eintretenden, stimmberechtigten Mitglied sind die Statuten auf deren Verlangen auszuhändigen. Der Eintritt eines Mitgliedes in den WSC schliesst die Verpflichtung in sich, Statuten, Reglemente und Beschlüsse desselben sowie der Verbände denen er angehört, zu befolgen und die Ehre des Vereins in allen Teilen zu wahren.

Art.5 Übertritt

Der Übertritt von einem anderen Verein ist einem Eintritt (Art. 4) gleichgestellt.

Art.6 Austritt

Austritte können nur auf Ende einer Saison erfolgen. Sie müssen bis spätestens 30. Mai der laufenden Saison **schriftlich** an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche nach dem 30. Mai eingereicht werden, können erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Die Mitgliedschaft erlischt per Ende des laufenden Vereinsjahres.

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Vereinsbeitrag. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Sind mit dem Austritt allfällige finanzielle Verpflichtungen nicht gelöscht, so kann der Verein entsprechend den Bestimmungen des SFV den Boykott beantragen. Der Spielerpass wird durch den Verein zurückbehalten.

Art.7 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen gegeben. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Vorstand entscheidet, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art.8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des Vereins haben das Recht

an ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben

über das Vereinsgeschehen in geeigneter Weise orientiert zu werden (Mitgliederversammlung, Cluborgan, Homepage o. ä.).

alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive und Junioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend, am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Zuwiderhandlungen können vom Vorstand disziplinarisch geahndet werden. Mitglieder welche beitragspflichtig sind, haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder haben die Anweisungen der Trainer im Training und Spiel zu befolgen.

Art. 9.1 Die Mitglieder sind nebst der Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet, die von der GV beschlossenen Arbeitseinsätze zu leisten.

Art. 10 Nichtbefolgen von Aufgeboten

Unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgeboten (Spiele, Veranstaltungen) kann vom Vorstand geahndet werden.

Art. 11 Boykott

Aktive und Junioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Art. 12 Versicherung

Eine entsprechende Versicherung ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jede Art von Haftung ab.

Art. 13 Beschwerden

Beschwerden irgendetwelcher Art sind an den Vereinsvorstand zu richten.

IV FINANZIERUNG /HAFTUNG

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge und Arbeitseinsätze (gemäss Art. 9 und 9.1)
- Gönnerbeiträge von Gönnervereinigungen
- Spenden
- Subventionen
- Sponsoring
- Erlös aus Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen gemäss Art. 9.1
- Platzinkasso
- Bussen
- oder andere Beiträge

Art. 14.1 Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt und sind im ersten Vereinshalbjahr zu bezahlen. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Beitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Die Arbeitseinsätze gemäss Artikel 9.1 sind während dem laufenden Vereinsjahr zu leisten.

Art. 14.2 Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder sowie Trainer und Schiedsrichter sind beitragsfrei. Kommissionsmitglieder und Funktionäre können durch Vorstandsbeschluss einen Rabatt erhalten. Gönnervereinigungen bestimmen ihren Beitrag selbst.

Art. 14.3 Eintrittspreise zu den Wettspielen werden durch den Vorstand festgesetzt. Bei Spielen die der IFV oder der SFV ansetzt, müssen auch Vereinsmitglieder Eintritt bezahlen (z.B. Cup-, Entscheidungs- und Aufstiegsspiele).

Art. 14.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Spielvorschriften, Reglemente oder in Fällen, die den Ruf des Vereins schädigen, hat der Vorstand das Recht, Bussen bis zu einer Höhe von Fr. 250.- auszusprechen.

Art. 14.5 Innert 14 Tagen kann vom Gebüssten mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand Rekurs erhoben werden. Die darauffolgende Generalversammlung entscheidet über den Rekurs.

Art. 14.6 Verbandsbussen, welche aus Verfehlungen einzelner Mitglieder resultieren, sind vom Fehlbaren selbst zu bezahlen. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 14.7 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V ORGANISATION

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 17 Organe

- A) Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kommissionen
- D) die Revisoren

A) GENERAL VERSAMMLUNG (GV)

Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Art. 18.1 Die Teilnahme an der GV ist für Mitglieder der Mitgliederkategorie „Aktive mit und ohne Lizenz“ obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird gebüsst.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV findet in der Regel in den ersten drei Monaten des neuen Vereinsjahres statt. Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls über die letzte GV
2. Mutationen
3. Abnahme der Jahresberichte
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
5. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
6. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Arbeitseinsätze gemäss Art. 9 und 9.1
7. Beschlussfassung über den Voranschlag
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl der Revisoren
12. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

Art. 20 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand verlangt. Dem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Art. 21 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 22 Anträge

Anträge gemäss Art. 19 Ziff. 12 dieser Statuten müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 22.1 Statutenänderung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern 20 Tage vor der GV mit der Einladung schriftlich zuzustellen. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der GV schriftlich und eingeschrieben einzureichen. Statutenänderungen können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Statutenänderungen sind dem SFV zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 23 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern, Gönnern und Gönnervereinigungen sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Das stimm- und wahlberechtigte Mitglied muss persönlich anwesend sein.

Art. 24 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Ausnahmen sind separat geregelt. Die Auflösung des Vereins bestimmt Art. 31 ff.

Art. 25 Leitung der Versammlung

Die GV wird vom amtierenden Präsidenten oder dessen Stellvertretung bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass zur GV fristgerecht eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hernach die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, folgen weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung.

Zu erledigten Geschäften erhält in einer Versammlung niemand mehr das Wort, es sei denn, es liege das Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vor.

B) VORSTAND

Art. 26 Mitgliederzahl

In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und bekleidet folgende Chargen:

- Präsident
- Aktuar (Sekretär, Protokollführer)
- Kassier
- Verantwortlicher für Vereinsmaterial
- SPIKO-Präsident
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- Beisitzer

Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst. Die Demission während der Amtsdauer ist nur in dringenden Fällen zulässig. In diesem Fall kann bis zur definitiven Wiederbesetzung durch die GV eine Ersatzwahl durch den Vorstand stattfinden.

Art. 27 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Vereinsjahr. Er ist ehrenamtlich tätig.

Die genaue Aufgabenzuteilung ist im WSC-Vorstandsorganigramm geregelt.

Art. 27.1 Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen. Er ist berechtigt von allen Funktionären jederzeit Rechenschaft über Ihre Amtsführung zu verlangen. In dringenden Fällen ist er berechtigt Präsidialverfügungen zu erlassen. Diese sind jedoch sofort zu protokollieren und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Er führt rechtsverbindliche Unterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 27.2 Aktuar

Der Aktuar übernimmt auch das Amt als Sekretär und Protokollführer. Als Sekretär führt er die Vereinskorrespondenz im Auftrage des Präsidenten und Vorstandes. Als Protokollführer führt er sämtliche Protokolle. Die Mitgliederkontrolle wird unter dem Aktuar, Kassier und weiteren administrativ tätigen Personen bilateral geregelt. Bei Unklarheiten hat der Aktuar das Entscheidungsrecht.

Art. 27.3 Kassier

Der Kassier führt die Kassageschäfte des Vereins und besorgt das Inkasso der Beiträge. Er unterbreitet die Jahresrechnung vor der GV dem Vorstand und den zwei Revisoren zur Kontrolle. Er hat über seine Amtsführung dem Vorstand jederzeit und dem Verein an der GV Rechnung abzulegen. Der Kassier zeichnet allein für normalen Bank- und Postcheckverkehr. Für den Einzug der Beiträge sowie als Platzkassier, kann ihm der Vorstand Hilfspersonal zuteilen.

Art. 27.4 Verantwortlicher für Vereinsmaterial

Der Verantwortliche für Vereinsmaterial übernimmt das Vereinsmaterial und sorgt für gute Aufbewahrung und dessen Unterhalt. Er hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit ein Inventar des Vereinsmaterials vorzulegen. Er ist verantwortlich für die Spielplätze, deren Unterhalt und Markierung.

Art. 27.5 Beisitzer

Beisitzer haben keine besondere Funktion, können aber vom Präsidenten oder Vorstand mit Spezialaufgaben betraut werden.

Art. 27.6 Stellvertretung der Vorstandsmitglieder

Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder wird innerhalb des Vorstandes bestimmt und ist im WSC-Organigramm geregelt.

Art. 28 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 29.1 Der Präsident kann zu einer Vorstandssitzung weitere Mitglieder beiziehen (z.B. Trainer, Kommissionen). Zugezogene Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 29.2 Die Höhe der auszurichtenden Reiseentschädigungen an Trainingslager, Turniere, Freundschafts- und Wettspiele wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 29.3 Garderobengebäude

Der Vorstand organisiert und überwacht die Benützung und den Betrieb vom "Garderobengebäude Thermoplanarena im Weiher", in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen für Vereinsmaterial.

C) REVISOREN

Art. 30 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für die Dauer eines Vereinsjahres. Als Rechnungsrevisoren sind natürliche oder juristische Personen wählbar. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 30.1 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich zu Händen der ordentlichen GV Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

VI AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 31 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit sämtlicher stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden. Im übrigen gelten auch Art. 77 und 78 des ZGB.

Art. 31.1 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung des Vereins auf der Gemeindekanzlei deponiert. Wird innert 20 (zwanzig) Jahren ein neuer Fussballclub gegründet, kann das Vereinsvermögen, mit den neuen Gründungsstatuten als Beweis, dort wieder abgeholt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Weggis zu, die dasselbe nur für sportliche Zwecke einsetzen darf.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Die Statuten treten sofort nach Ihrer Genehmigung durch den SFV und die GV des WSC in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind alle damit im Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüsse und früheren Statuten ausser Kraft gesetzt.

Weggis,

Der Präsident:
sig. Didier Hofstetter

Der Aktuar:
sig. Jo Buser

Provisorisch genehmigt, Bern
Schweizerischer Fussballverband, Generalsekretär sig.